

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Wendepunkt - Jugendhilfe im Landkreis Hameln-Pyrmont

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag in der Sitzung am 09.10.2012 die folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb Wendepunkt - Jugendhilfe im Landkreis Hameln-Pyrmont wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit des Landkreises Hameln-Pyrmont nach der EigBetrVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Wendepunkt - Jugendhilfe im Landkreis Hameln-Pyrmont“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 56.989,34 €.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes Wendepunkt - Jugendhilfe im Landkreis Hameln-Pyrmont ist die Förderung der stationären, teilstationären und ambulanten Jugendhilfe auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften. Mit seinen Angeboten und Leistungen unterstützt der Eigenbetrieb Sorgeberechtigte bei der Erziehung ihres/eines Kindes oder Jugendlichen. Der Eigenbetrieb fördert die jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.
- (2) Der Eigenbetrieb Wendepunkt - Jugendhilfe im Landkreis Hameln-Pyrmont kann im Rahmen des § 136 NKomVG und der darüber hinaus geltenden Vorschriften bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein/eine Betriebsleiter/-in bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt im Rahmen des Wirtschaftsplanes die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbstständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich innerbetriebliche Organisation und Personaleinsatz,

2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 25.000,00 €; dazu zählen insbesondere die Vergabe von Lieferung und Leistungen,
3. personalrechtliche Entscheidungen, soweit sie von dem/der Landrat/-rätin übertragen wurden,
4. Entscheidung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen bei Beträgen im Einzelfall von bis zu 1.000,00 €,
5. Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 EigBetrVO bis zu einem Betrag im Einzelfall von 5.000,00 €,
6. Aufstellung des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht und des Lageberichtes gemäß § 26 EigBetrVO.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG sowie die Geschäftsordnung des Kreistages.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Kreistagsmitgliedern.
- (3) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen noch in die Zuständigkeit des/der Landrates/-rätin oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Um Übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

- die Vergabe von Aufträgen für Lieferung und Leistung im Rahmen des Vermögensplanes, soweit die Wertgrenze im Einzelfall von 25.000,00 € überschritten ist,
- die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
- die Zustimmung für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt.

- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der/die Landrat/-rätin im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Die Zuständigkeiten des Kreistages bleiben unberührt.

§ 5

Aufgaben des/der Landrates/-rätin

- (1) Der/die Landrat/-rätin ist Dienstvorgesetzte/-r der Betriebsleitung und des beim Eigenbetrieb Wendepunkt - Jugendhilfe im Landkreis Hameln-Pyrmont beschäftigten Personals, soweit er/sie seine/ihre Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Der/die Landrat/-rätin ist gegenüber der Betriebsleitung weisungsberechtigt. Vor der Erteilung von Weisungen durch den/die Landrat/-rätin soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (3) Der/die Landrat/-rätin kann seine/ihre Befugnisse einem/einer Dezernenten/-in übertragen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der/die Landrat/-rätin den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem zweiten Teil der EigBetrVO auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises Hameln-Pyrmont.
- (3) Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sind rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 8
Konsolidierter Gesamtabchluss

Dem Landkreis Hameln-Pyrmont sind alle zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes mit den Jahresabschlüssen der kommunalen Unternehmen zum jeweiligen konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 9
Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kreiskasse nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der/die Leiter/-in der Kämmererei.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hameln, den 09.10.2012

gez.
Rüdiger Butte